2014-074

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 7. April 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […], vertreten durch: A AG, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Abzug für Unterhaltsbeiträge, § 32 Abs. 1 lit. c StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, deklarierte in seiner Steuererklärung für das Jahr 2012 Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 10‘800.00 für seine drei Kinder (B, C und D) und einen Unterhaltsbeitrag an seine Ex-Ehefrau, E, in der Höhe von CHF 2‘000.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 14. November 2013 wurden die geltend gemachten Unterhaltsbeiträge nicht gewährt. Die Steuerverwaltung begründete dies damit, dass keine Alimentenvereinbarung, Trennungskonvention und keine Überweisungsbelege eingereicht worden seien.

B. Mit Schreiben vom 22. November 2013 erhob der Rekurrent fristgerecht Einsprache. Seine Einsprache richtete sich gegen richtete sich sinngemäss gegen die Veranlagungsverfügung.

Mit Einspracheentscheid vom 25. Februar 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 28. März 2014. Der Rekurrent, vertreten durch die A AG, beantragt die Gewährung des Abzugs für die Unterhaltsbeiträge an seine Ex-Ehefrau in der Höhe von CHF 1‘600.00 und den Abzug der Unterhaltsbeiträge an seine drei minderjährigen Kinder in der Höhe von insgesamt CHF 15‘106.00. Der Rekurrent macht zudem eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1‘400.00 geltend.

Mit Instruktionsverfügung vom 18. Juni 2014 bewilligte der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung.

In ihrer Vernehmlassung vom 22. September 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf teilweise Gutheissung des Rekurses. Der Abzug für die Unterhaltsbeiträge an die Ex-Ehefrau in der Höhe von CHF 1‘600.00 sei zu gewähren. Ebenso sei der Abzug für Unterhaltsbeiträge an die Töchter B und C in der Höhe von CHF 8‘352.00 zu gewähren. Da für die Tochter D keine Unterhaltsverpflichtung bestehe und die Pauschale von CHF 5‘500.00 nicht erreicht sei, könne kein Abzug für Unterhalts- resp. Unterstützungszahlungen gewährt werden.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. Februar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Die Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 28. März 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. Februar 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und den Abzug für die Unterhaltsbeiträge an seine Ex-Ehefrau in der Höhe von CHF 1‘600.00 und den Abzug der Unterhaltsbeiträge an seine drei minderjährigen Kinder in der Höhe von insgesamt CHF 15‘106.00 zu gewähren. Zudem sei eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1‘400.00 auszurichten.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung dem Rekurrenten den Abzug für die Unterhaltsbeiträge seine Ex-Ehefrau und die Unterhaltsbeiträge an seine Kinder zu Recht verweigert hat.

3. Mit dem Rekurs können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden. Die Parteien sind ausserdem befugt, neue Tatsachen und Beweismittel, die ihre Begehren stützen, vorzubringen (§ 164 Abs. 3 StG).

4. a) Gemäss § 32 Abs. 1 lit. c StG werden von den Einkünften abgezogen: Die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für minderjährige Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungsverpflichtungen.

   b) Wird kein Beweis für die steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3., publ. in BStPra 6/2007, 513 ff.). Bei Geldzahlungen ins Ausland ist der Nachweis gemäss der vom Bundesgericht entwickelten Praxis durch Post- und Bankbelege zu führen, da hier

besonders strenge Anforderungen gelten. Aus den Post- und Bankbelegen müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts vom 19. August 1996, publ. in: StE 1997 B 92.51; StRKE 2009-002 vom 22. Oktober 2009, publ. in: BStPra 4/2010, S. 187).

5. a) Der Rekurrent reichte im Rekursverfahren den Entscheid des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 16. Dezember 2011 betreffend Getrenntleben ein. Das Trennungsurteil sieht vor, dass der Rekurrent ab Auszug der Ehefrau aus der ehelichen Wohnung (spätestens 29. Februar 2012) ihr bis längstens 30. Juni 2012 einen monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag von CHF 400.00 zu leisten habe. Gemäss eingereichten Buchungsdetails der Credit Suisse bezahlte der Rekurrent von März 2012 bis Juni 2012 den Unterhaltsbeitrag in der Höhe von je CHF 400.00. Somit hat der Rekurrent den Nachweis seiner Unterhaltspflicht und deren Leistung erbracht, weshalb der Rekurs in diesem Punkt gutzuheissen ist.

b) Zudem reichte der Rekurrent im Rekursverfahren die Geburtsurkunden seiner drei Töchter, B (Jahrgang 1999), C (Jahrgang 2003) und D (Jahrgang 1998), ein. Die Töchter B und C würden bei ihrer Mutter in Deutschland wohnen. Der Rekurrent macht geltend, er habe im Jahr 2012 CHF 9‘107.00 für die beiden Töchter überwiesen. Der Rekurrent reichte jedoch keine Unterhaltsvereinbarungen ein. Aus den Zahlungsnachweisen für die Monate Februar 2012 bis Dezember 2012 mit dem Zahlungsgrund „child support“ ist ersichtlich, dass der Rekurrent Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 8‘352.00 an die Mutter der beiden Töchter überwiesen hat. Da die beiden Töchter B und C noch minderjährig sind, ist von einer Unterhaltspflicht des Rekurrenten auszugehen. Aufgrund der Unterhaltspflicht für die beiden Töchter B und C und der nachgewiesenen Leistung in der Höhe von CHF 8‘352.00 ist dieser Betrag zum Abzug zuzulassen.

c) aa) Der Rekurrent macht auch für seine Tochter D den Abzug für Unterhaltszahlungen geltend. Sie wohne bei seiner Schwester in Nigeria. Die Zahlungen würden unregelmässig und nicht immer an seine Schwester erfolgen, da er Spesen sparen wolle. Einige Zahlungen seien Bekannten, welche nach Nigeria reisten, mitgegeben und der Schwester übergeben worden. Der Rekurrent reichte eine Aufstellung über die Zahlungen nach Nigeria in der Höhe von CHF 5‘999.00 und Bankkontobezüge in der Höhe von CHF 3‘593.10 ein. Zudem wurden drei Überweisungsnachweise eingereicht, welche die Überweisung von insgesamt CHF 1‘970.00 und einen Nachweis über die Zahlung von USD 400.00 belegen.

bb) Aus der eingereichten Geburtsurkunde vom 6. Januar 1998 und der Vereinbarung vom 24. Oktober 2011 ist ersichtlich, dass der Rekurrent der Vater von D ist. Aus den Zahlungsnachweisen ist ersichtlich, dass der Rekurrent Zahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 1‘970.00 und USD 400.00 tätigte. Die Tochter des Rekurrenten, D, wohnt gemäss Vereinbarung vom 24. Oktober 2011 bei der Schwester des Rekurrenten, F. Lediglich die Überweisung vom 17. Dezember 2012 in der Höhe von CHF 500.00 erfolgte jedoch an die Schwester. Die restlichen Überweisungen lauten auf andere Personen. Somit kann lediglich bei der Überweisung vom 17. Dezember 2012 von einer Unterhaltsleistung an die Tochter ausgegangen werden, weshalb ein Abzug in der Höhe von CHF 500.00 gewährt werden kann.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent die Unterhaltsbeiträge an seine Ex-Ehefrau in der Höhe von CHF 1‘600.00 und die Unterhaltsbeiträge an die beiden Töchter B und C in der Höhe von insgesamt CHF 8‘352.00 und an die Tochter D in der Höhe von CHF 500.00 nachgewiesen hat, weshalb diese zum Abzug zuzulassen sind. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen.

7. Der Rekurrent dringt mit seinen Anträgen teilweise durch. Es ist ihm allerdings anzulasten, dass er die erforderlichen Belege nicht schon im Verfahren vor der Vorinstanz bzw. im Veranlagungsverfahren beigebracht hat. Er hat mit seinem Verhalten offensichtlich einen zusätzlichen Aufwand verursacht, weshalb ihm, in Anwendung von § 170 Abs. 2 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975, eine Spruchgebühr aufzuerlegen wäre. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet. Von der Ausrichtung einer Parteientschädigung wird aufgrund der fehlenden Mitwirkung bereits im Veranlagungs- bzw. im Einspracheverfahren abgesehen.

Beschluss

://:

1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. Februar 2014 insofern teilweise gutgeheissen, als die Unterhaltsbeiträge an seine Ex-Ehefrau, E, in der Höhe von CHF 1‘600.00 und die Unterhaltsbeiträge an die beiden Töchter B und C in der Höhe von insgesamt CHF 8‘352.00 und an die Tochter D in der Höhe von CHF 500.00 zum Abzug zugelassen werden.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung verzichtet.

3. Dem Rekurrenten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Der Entscheid wird der Vertreterin des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.